

# RS Vwgh 1999/4/22 97/06/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art139;

B-VG Art18 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

Ein aufsichtsbehördlich genehmigter Plan ist auch dann zur Gänze vom Beschluss des zuständigen Gemeinderates getragen, wenn sich die kundgemachte im Vergleich zu der dem Beschluss formal zugrundeliegenden Fassung des Planes in der Nummerierung und - im Interesse seiner besseren Verständlichkeit - im Maßstab unterscheiden (Hinweis E VfGH 25.2.1997, V 72/96, ZfVB 1997/B/2220). Das rechtswirksame Zustandekommens dieses Flächenwidmungsplanes ist daher nicht zu bezweifeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997060248.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)